

**Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des  
Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes  
und der  
Deutschen Feuerwehr-Medaille**

**1. Grundlagen für das Ehrenkreuz**

1.1 „Verkündigung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974 und Satzung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974.

**2. Beantragung der Auszeichnung**

**2.1 Antragsvordruck**

2.11 Für die Beantragung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ und der „Deutschen Feuerwehr-Medaille“ ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. bei seinen Mitgliedsverbänden 1) erhältlich ist.

2.12 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei den Mitgliedsverbänden 1) einzureichen.

**2.2 Antragstermine**

2.21 Der Antrag muß mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungsdatum bei der Präsidialkanzlei des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.

2.22 Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband 1) jeweils 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorzulegen.

**2.3 Antragsverfahren**

2.31 Für Personen, die dem Deutschen Feuerwehrverband angehören, ist vorschlagende Stelle (Ziffer 6 des Antragsvordruckes) der zuständige Mitgliedsverband 1) des Deutschen Feuerwehrverbandes, der nach Prüfung den Vorschlag der Präsidialkanzlei des Deutschen Feuerwehrverbandes zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffer 4 und 5 des Antragsvordruckes wird durch die Mitgliedsverbände geregelt.

2.32 Für Personen, die nicht dem Deutschen Feuerwehrverband angehören, gilt das Antragsverfahren wie unter Pos. 2.31.

**2.4 Antragsbegründung**

2.41 Der Antrag ist (Ziff. 3) kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muß den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, daß der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz“ verliehen

- für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen,
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und
- für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

2.43 Das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz“ wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen, vielmehr muß eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

2.44 „Deutsche Feuerwehr-Medaille“ (siehe Pos. 4.0 dieser Richtlinien).

**3. Verleihung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“**

**3.1 Anzahl**

3.11 Um eine Entwertung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

3.12 Beim „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber“ kann jährlich auf je **1000 Aktive** der Feuerwehr 1 Ehrenkreuz verliehen werden.

3.13 Das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold“ kann **erst** verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde. Auf je **3000** Aktive der Feuerwehr kann jährlich 1 Ehrenkreuz in Gold verliehen werden.

3.14 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

**3.2 Auslieferung**

Die beantragte Auszeichnung wird von der Präsidialkanzlei des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziff. 6) ausgeliefert.

**3.3 Überreichung**

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die „Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen“ verwiesen, die in der „Arbeitsmappe des DFV“ veröffentlicht sind.

**3.4 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Verleihung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehzeitung durch den Mitgliedsverband 1) erfolgen.

**4. Deutsche Feuerwehr-Medaille**

4.1 Die „Deutsche Feuerwehr-Medaille“ wird auf Antrag vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die **nicht aktiv** der Feuerwehr angehören und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

4.2 Um eine Entwertung der „Deutschen Feuerwehr-Medaille“ durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der **Quote „Gold“** des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.

4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz“.

**5. Schlußbemerkung**

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12. 2. 1982 beschlossen.

**Anmerkungen:**

1) Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen

---

(Nur ausfüllen, wenn Anschrift unter Ziff. 6 nicht zutreffend !)

**Versandanschrift für Auszeichnung und Urkunde:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(PLZ) (Ort)

**Anschrift für Rechnung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(PLZ) (Ort)